

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

per E-Mail:
abas@seco.admin.ch

Zürich, 16. August 2021

**Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112):
Jahresarbeitszeitmodell für Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen Beratung,
Wirtschaftsprüfung und Treuhand (Art. 34a)**

Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Mai 2021 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Vernehmlassung der Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Jahresarbeitszeitmodell für Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen Beratung, Wirtschaftsprüfung und Treuhand (Art. 34a) zu äussern. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1'100 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für eine wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Dazu gehört insbesondere auch ein liberales und zeitgemässes Arbeitsrecht. Wir erlauben uns deshalb, zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die Zürcher Handelskammer begrüsst die Einführung des neuen Artikels 34a ArGV 2. Damit erfolgt zumindest ein Schritt in die richtige Richtung zur Flexibilisierung der Bestimmungen zur Arbeits- und Ruhezeit. Warum das neue Jahresarbeitszeitmodell jedoch nur gewissen Branchen offenstehen soll, ist nicht ersichtlich. Die ZHK fordert deswegen eine Anpassung von Artikel 34a. Zudem lehnt sie die Einführung von zusätzlichen Präventionsmassnahmen im Bereich des Gesundheitsschutzes ab, da der Gesundheitsschutz bereits umfassend und detailliert geregelt ist.

Mit der Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz wird ein neuer Artikel 34a ArGV 2 eingeführt. Damit wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in bestimmten Dienstleistungsbetrieben tätig sind und eine Vorgesetztenfunktion innehaben oder als Fachspezialistinnen bzw. Fachspezialisten tätig sind, die Beschäftigung nach dem in Absatz 3 definierten, begrüssenswerten Jahresarbeitszeitmodell ermöglicht.

Die bestehenden Regelungen zu den Arbeits- und Ruhezeiten im schweizerischen Arbeitsgesetz (inkl. Verordnungen) stammen teilweise noch aus dem Industriezeitalter und entsprechen in vielen Fällen nicht mehr den Bedürfnissen einer modernen Dienstleistungsgesellschaft.

Die ZHK fordert deswegen schon seit langem eine Modernisierung bzw. Flexibilisierung des Arbeitsrechts. Die Einführung eines neuen Jahresarbeitszeitmodells, welches mit Artikel 34a ArGV 2 erfolgen soll, ist deswegen als Schritt in die richtige Richtung zu werten. Die ZHK unterstützt diese Änderung deswegen im Grundsatz.

Keine Beschränkung auf bestimmte Branchen

Nicht einverstanden sind wir allerdings mit der sehr limitierten Anwendungsmöglichkeit des neuen Jahresarbeitszeitmodells, welches gemäss der Vorlage nur Unternehmen in den Bereichen der Beratung, Wirtschaftsprüfung oder Treuhand offensteht. Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird erklärt, dass Unternehmen in den Branchen, in welchen das neue Arbeitszeitmodell angewendet werden könnte, Tätigkeiten anbieten, für welche aufgrund von besonderen Kundenbedürfnissen und terminlichen Abhängigkeiten ein anerkannter Bedarf an Arbeitszeitflexibilität besteht. Damit wird ausser Acht gelassen, dass diese Definition durchaus auch für andere Branchen zutrifft. Beispiele dafür sind IT-Unternehmen, Banken oder Versicherungen. Wir fordern deswegen, dass das Jahresarbeitszeitmodell gemäss Art. 34a ArGV allen Branchen offenstehen soll, zumal das Modell nicht per se zur Anwendung kommt, sondern nur, falls die Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und der Arbeitgeber dies schriftlich vereinbaren. Überdies wird die Zielgruppe der in Frage kommenden Arbeitnehmenden bereits genügend durch die Anforderungskriterien gemäss Abs. 1 lit. a-c eingeschränkt.

Antrag:

Umformulierung von Art. 34a Abs. 1 ArGV 2:

Betriebe, ~~die hauptsächlich Dienstleistungen in den Bereichen Rechts-, Steuer-, Unternehmens-, Management- oder Kommunikationsberatung, Wirtschaftsprüfung oder Treuhand anbieten~~, dürfen erwachsene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, nach dem Jahresarbeitszeitmodell gemäss Absatz 3 beschäftigen.

Keine zusätzlichen Präventionsmassnahmen im Bereich Gesundheitsschutz

Die ZHK fordert zusätzlich, dass Art. 34a Abs. 4 ArGV 2 gestrichen wird. Zusätzliche Bestimmungen im Bereich des Gesundheitsschutzes sind in der Verordnung 2 des Arbeitsgesetzes nicht angebracht, da das neue Jahresarbeitszeitmodell zu keinen neuen Gesundheitsrisiken führen wird. Der Grundsatz der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und die detaillierten Bestimmungen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden sind im Übrigen bereits hinreichend sowohl im Obligationenrecht als auch im Arbeitsgesetz geregelt.

Antrag:

Art. 34a Abs. 4 ArGV 2 ist ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer



Dr. Regine Sauter
Direktorin



Roman Obrist
Leiter Wirtschaftspolitik